



Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut gebietsfremder Baumarten im Wald

Zweck und Adressaten des Merkblattes

Das Merkblatt dient dazu, die aktuellen Rechtsgrundlagen betreffend die Einfuhr und Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut im Wald auszulegen. Es zeigt das Verhältnis zwischen Wald- und Umweltschutzgesetzgebung auf und erläutert, welches Vermehrungsgut im Wald angepflanzt werden darf und was explizit verboten ist. Das Merkblatt richtet sich an Waldakteure von Bund und Kantonen sowie an Akteure aus der Waldforschung (z.B. Universitäten oder Fachhochschulen) und an die Praxis (z.B. Waldeigentümer, Forstbetriebe, Forstpersonal).

1. Zusammenfassung

Da sich gewisse gebietsfremde Baumarten invasiv verhalten können, wird ihre Verwendung im Wald durch unterschiedliche rechtliche Grundlagen geregelt.

Die **Einfuhr** von forstlichem Vermehrungsgut unterliegt einer Bewilligungspflicht, die sowohl für einheimische als auch für gebietsfremde Arten gilt. Um die Bewilligung zu erhalten, muss das forstliche Vermehrungsgut zum Anbau geeignet und die Herkunft nachgewiesen sein. Ist dies nicht der Fall, muss die Importeurin oder der Importeur schriftlich erklären, dass das Vermehrungsgut ausschliesslich ausserhalb des Waldes Verwendung findet.

Die **Verwendung** von forstlichem Vermehrungsgut im Wald setzt voraus, dass Saatgut und Pflanzen gesund und standortgerecht sind und ihre Herkunft nachgewiesen ist.

Einheimische Baumarten, die diese Kriterien erfüllen und nicht in der Verordnung für forstliches Vermehrungsgut aufgeführt sind, können ohne weitere Einschränkungen im Wald gepflanzt werden.

Gebietsfremde Baumarten, die nicht in der Verordnung für forstliches Vermehrungsgut aufgeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie nicht invasiv sind und wenn sie der Behebung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Waldes dienen und dabei die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen gemäss Freisetzungsvorschriften eingehalten werden.

Arten, die in der Verordnung für forstliches Vermehrungsgut aufgeführt sind, können im Wald verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen der Verordnung entsprechen.

2. Hintergrund

In der Schweiz wird naturnaher Waldbau praktiziert. Über 92 % des Jungwaldes entstehen durch natürliche Verjüngung. Im Rahmen von ergänzenden Pflanzungen können weitere einheimische oder beigemischte gebietsfremde Baumarten verwendet werden. Gebietsfremde Baumarten spielen bis heute im Schweizer Wald und bei der Waldbewirtschaftung eine untergeordnete Rolle. Gemäss dem Landesforstinventar 4 sind bislang 0,5 % der beobachteten Flächen von gebietsfremden Baumarten dominiert.

Angesichts des Klimawandels ist davon auszugehen, dass die Bedeutung von forstlichem Vermehrungsgut hitze- und trockenheitsresistenter Baumarten, darunter auch gebietsfremder Baumarten, zunehmen wird. Die Verwendung gebietsfremder Baumarten birgt jedoch die Gefahr, dass sie in Zukunft invasiv werden und einheimische Baumarten verdrängen können.

In der kantonalen Praxis ist vermehrt die Frage aufgetaucht, ob forstliches Vermehrungsgut gebietsfremder Baumarten für forstliche Zwecke verwendet werden darf. Für die Beantwortung dieser Frage sind mehrere Rechtsgrundlagen anwendbar und verschiedene Auslegungen denkbar. Mit Hilfe des vorliegenden Merkblatts sollen

Um das invasive Potenzial gebietsfremder Baumarten abzuschätzen, können die folgenden Fragen hilfreich sein:

1. Gibt es bereits Studien, die zeigen, dass die Art unter ähnlichen Standort- und/oder Klimabedingungen einen invasiven Charakter hat?
2. Hat die Art Pioniereigenschaften?
 - produziert rasch grosse Mengen an Flugsamen
 - vermehrt sich vegetativ (Wurzelbrut und/oder Stockausschläge)
 - lässt sich leicht auf offenem Gelände ansiedeln
 - wächst sehr schnell in die Höhe
3. Ist die Art in der Priorisierung von walddrelevanten Schadorganismen aufgeführt?

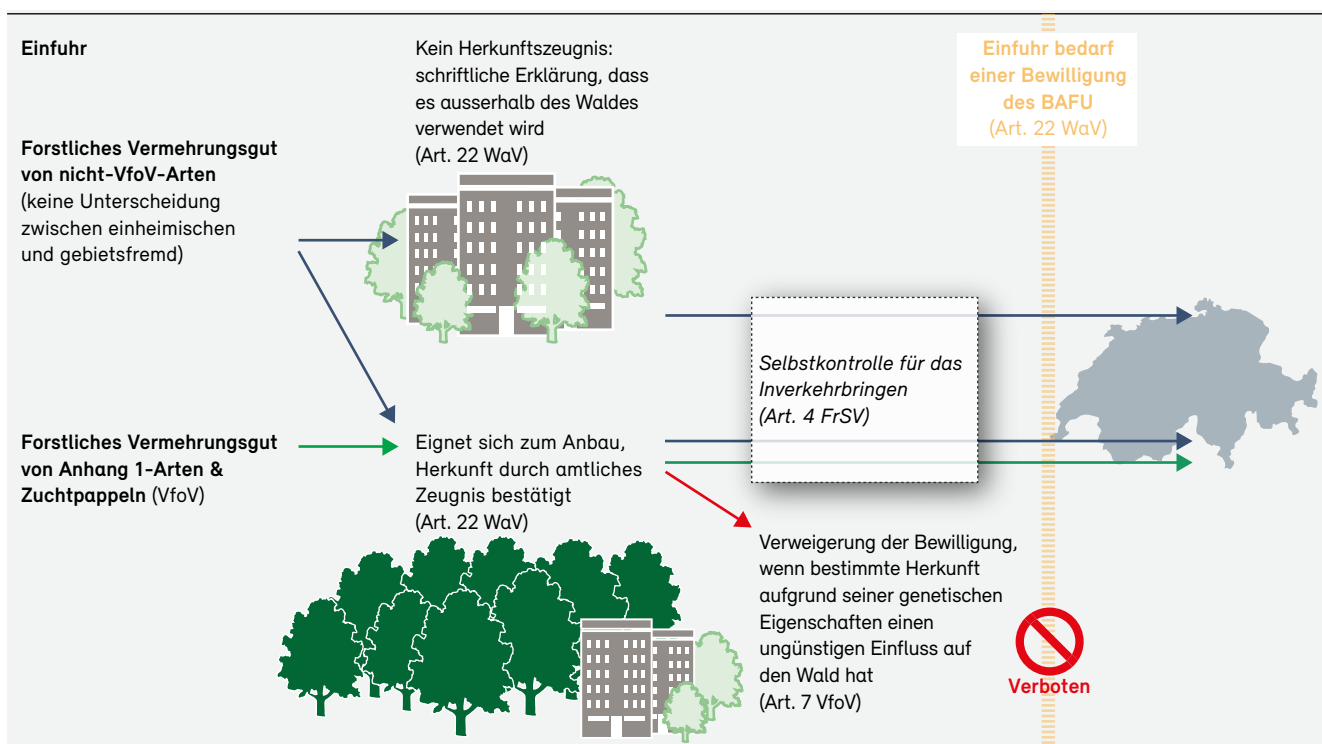
Wenn die gebietsfremde Baumart eine dieser drei Kriterien erfüllt, soll sie nicht gepflanzt werden.

das Verhältnis zwischen den einzelnen Rechtsgrundlagen sowie die Voraussetzungen für die Verwendung von gebietsfremden Baumarten im Wald aus der Sicht des BAFU dargestellt werden. Das Merkblatt hat nicht den rechtlichen Stellenwert eines Erlasses oder einer Verfügung und ist somit nicht rechtsverbindlich. Es zeigt lediglich auf, wie das BAFU als Waldfachbehörde des Bundes die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen¹ interpretiert

und anwendet. Es bietet eine Entscheidungshilfe im Umgang mit gebietsfremden Baumarten, mit dem Ziel, die Funktionen des Waldes zu erhalten und den Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten zu gewährleisten.

¹ Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf die Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (Fassung vom 1. August 2020) sowie die Waldverordnung (Fassung vom 1. Juli 2021) und die Freisetzungsverordnung (Fassung vom 1. Januar 2022). Bei einer allfälligen Anpassung der Rechtsgrundlagen verliert das Merkblatt entsprechend seine Aussagekraft oder ist zu aktualisieren.

Abb. 1: Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut



3. Relevante rechtliche Grundlagen

Die folgenden rechtlichen Grundlagen regeln die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut:

3.1. Waldgesetzgebung

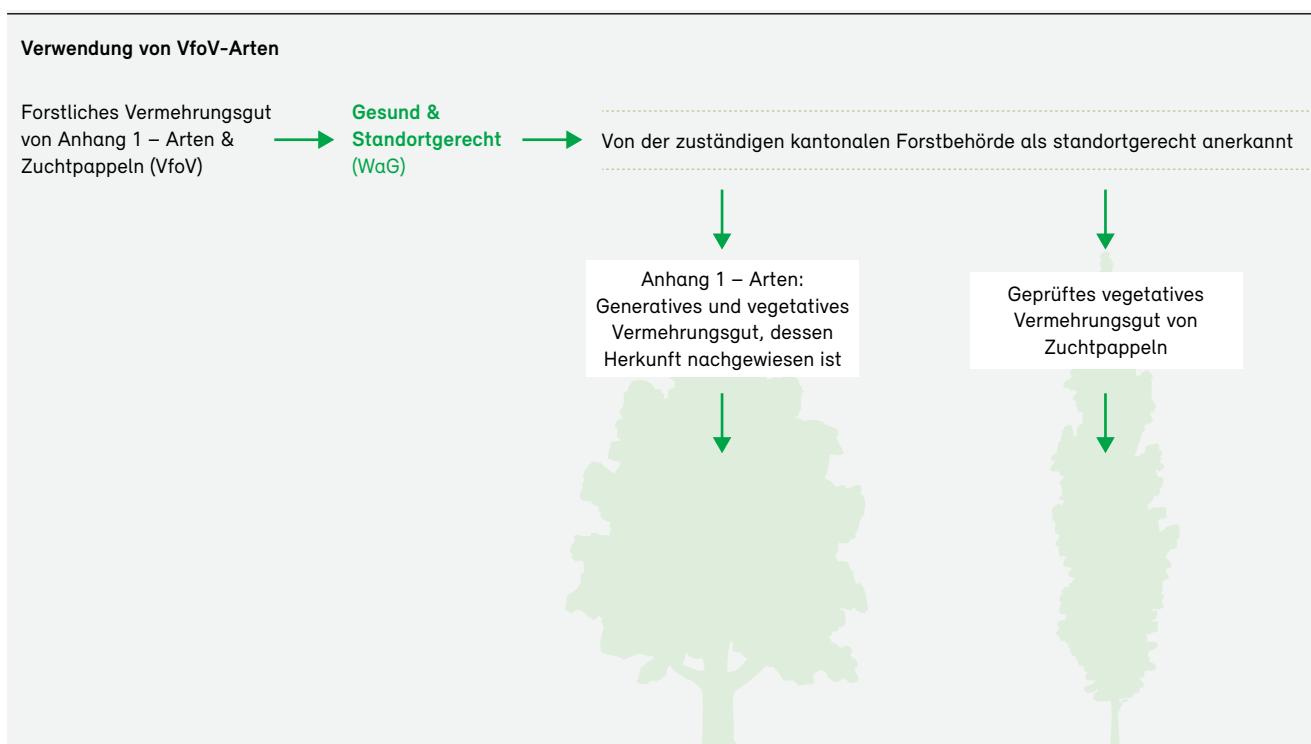
Waldgesetz und Waldverordnung

Gemäss Artikel 24 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) müssen für forstliche Anpflanzungen Saatgut und Pflanzen verwendet werden, die gesund und standortgerecht sind. Zudem darf für forstliche Zwecke nur forstliches Vermehrungsgut verwendet werden, dessen Herkunft nachgewiesen ist (Art. 21 Abs. 4 Waldverordnung [WaV; SR 921.01]). Die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist nach Art. 22 WaV bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich das forstliche Vermehrungsgut zum Anbau eignet und die Herkunft durch ein amtliches Zeugnis bestätigt ist oder die Importeurin oder der Importeur schriftlich erklärt, dass das Vermehrungsgut ausschliesslich ausserhalb des Waldes Verwendung findet.

Die relevanten Bestimmungen der Waldverordnung unterscheiden nicht zwischen einheimischen und gebietsfremden Baumarten. Sie besagen, dass eingeführtes forstliches Vermehrungsgut in der Regel eine Einfuhrbewilligung und ein Herkunftszeugnis benötigt und standortgerecht sowie für den Anbau geeignet sein muss. Damit eine Art standortgerecht und für den Anbau geeignet sein kann, muss sie generell den Standortbedingungen im Hinblick auf Klima, Vegetationszeit, Gesamtwasserhaushalt und Nährstoffversorgung entsprechen. Als standortgerecht kann man also jene Arten bezeichnen, die natürlicherweise an vergleichbaren Standorten vorkommen. Wird vom Importeur schriftlich bestätigt, dass das forstliche Vermehrungsgut eingeführt wird, um ausserhalb des Waldes gepflanzt zu werden, müssen Eignung und Herkunft nicht nachgewiesen werden.

Die Einfuhr und die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut unterliegen also unterschiedlichen Voraussetzungen:

Abb. 2: Verwendung von Arten, die in der Verordnung für forstliches Vermehrungsgut aufgeführt sind und deren Herkunft nachgewiesen oder geprüft ist



- Die **Einfuhr** von forstlichem Vermehrungsgut ist grundsätzlich für alle Waldbaumarten erlaubt, sofern es zum Anbau geeignet ist und ein Herkunftszeugnis vorliegt. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, darf das forstliche Vermehrungsgut nur eingeführt werden, wenn schriftlich bestätigt wird, dass das forstliche Vermehrungsgut ausserhalb des Waldes gepflanzt² wird.
- Die **Verwendung** von forstlichem Vermehrungsgut im Wald ist zulässig, wenn es gesund und standortgerecht ist und dessen Herkunft nachgewiesen ist.

Verordnung über forstliches Vermehrungsgut

Die Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1; nachfolgend VfoV genannt) präzisiert unter anderem die Anforderungen an die Einfuhr und Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut. Gemäss Art. 1 VfoV ist die Verordnung für forstliches Vermehrungsgut anwendbar auf Vermehrungsgut der in Anhang 1 VfoV aufgeführten Arten und auf das Vermehrungsgut von

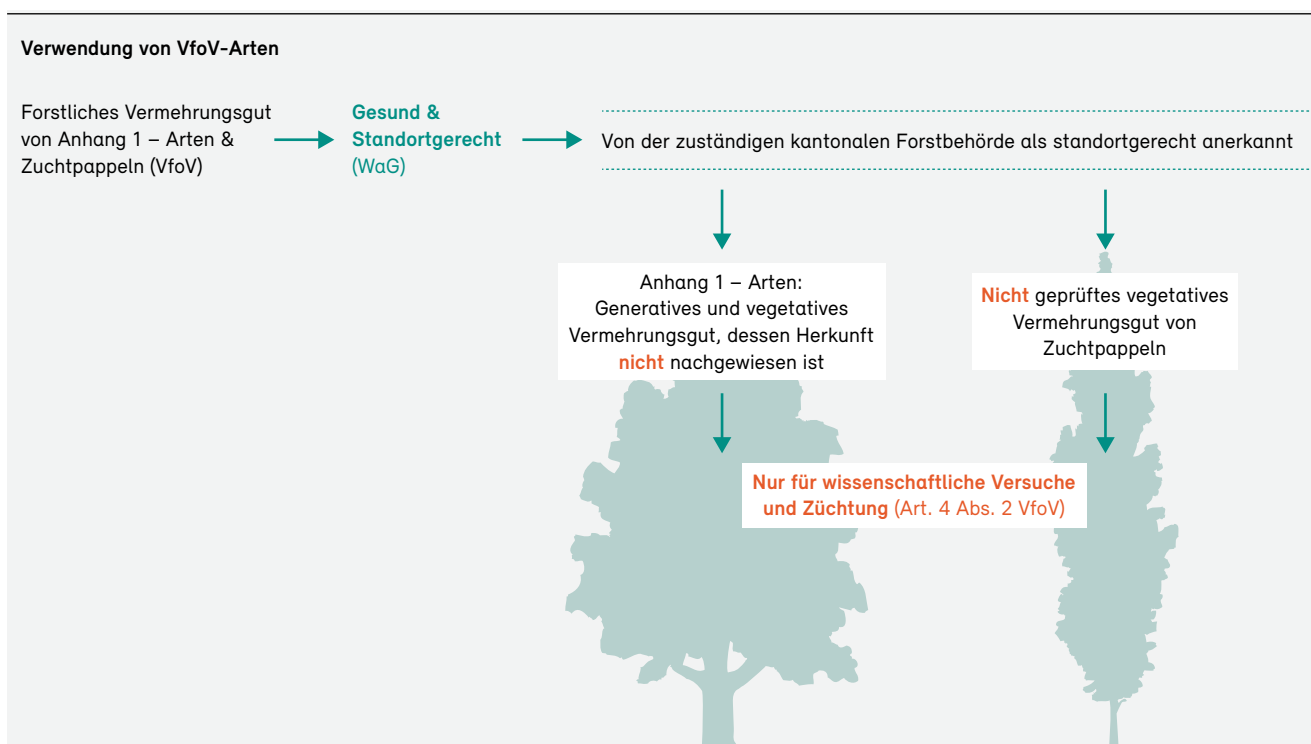
² Siehe unten: Anforderungen an den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung).

Pappelarten, die in Anhang 1 VfoV nicht aufgeführt sind (Zuchtpappeln). Dem Wortlaut der Bestimmung nach unterliegen folglich alle Arten, die nicht im genannten Anhang aufgeführt sind, nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

In Anhang 1 VfoV sind die Arten aufgelistet, die zum Zeitpunkt der Entwicklung der Verordnung (1994) waldbaulich am relevantesten waren. Dies erklärt, warum bestimmte waldbaulich interessante gebietsfremde Baumarten wie zum Beispiel die Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) aufgeführt sind, gewisse einheimische und seltene Baumarten wie die Eibe (*Taxus baccata*) oder die Wildbirne (*Pyrus pyraster*) jedoch nicht. Anhang 1 führt also die häufigsten und forstwirtschaftlich bedeutendsten genutzten Arten auf, und nicht alle Arten, die natürlich im Schweizer Wald vorkommen.

Da es sich um die im Waldbau am häufigsten verwendeten Arten handelt, sind sie strenger geregelt als alle anderen, waldbaulich weniger relevanten Arten. Die

Abb. 3: Verwendung von Arten, die in der Verordnung für forstliches Vermehrungsgut aufgeführt sind und deren Herkunft nicht nachgewiesen oder geprüft ist



Anforderungen an die **Einfuhr** von forstlichem Vermehrungsgut gemäss Art. 22 WaV (Eignung und nachgewiesene Herkunft) gelten auch für die in der VfoV aufgelisteten Arten. Die Bewilligung kann jedoch verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut einer bestimmten Herkunft aufgrund seiner genetischen Eigenschaften einen ungünstigen Einfluss auf den Wald hat (Art. 7 VfoV).

Art. 4 Abs. 1 VfoV besagt, dass die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut für forstliche Zwecke zulässig ist, wenn es von der zuständigen kantonalen Forstbehörde als standortgerecht anerkannt ist und wenn es sich um generatives und vegetatives Vermehrungsgut der in Anhang 1 aufgeführten Arten von Waldbäumen handelt, dessen Herkunft nachgewiesen ist, oder um Pappelarten, deren vegetatives Vermehrungsgut geprüft ist (Abb. 2). Sind diese Bedingungen erfüllt, kann das forstliche Vermehrungsgut ohne Einschränkungen im Wald gepflanzt werden.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VfoV darf anderes forstliches Vermehrungsgut, das heisst Vermehrungsgut der Arten in Anhang 1 und Pappelarten, dessen Eignung und Herkunft

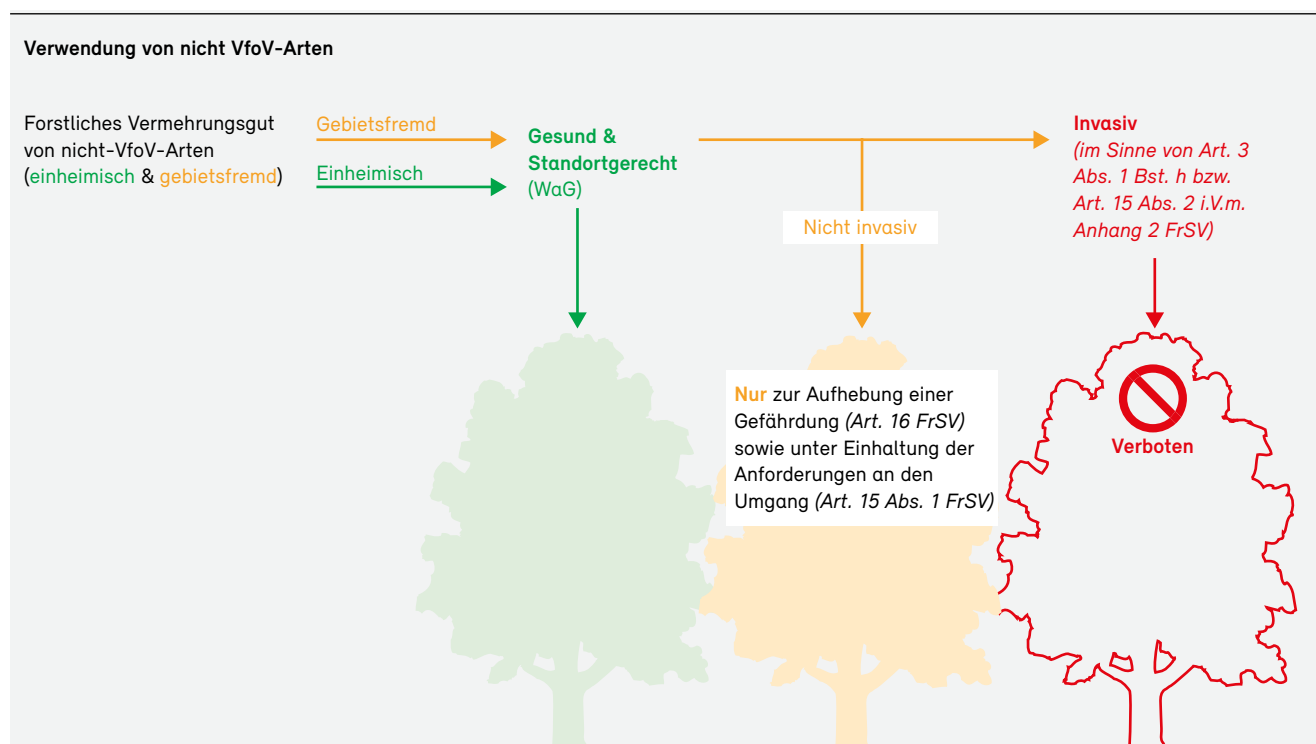
nicht nachgewiesen oder geprüft ist, nur für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtung verwendet werden (Abb. 3).

3.2. Umweltschutzgesetzgebung

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung)

Die Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) regelt den Umgang mit Organismen in der Umwelt, insbesondere auch mit gebietsfremden Organismen. Wer Organismen wie Tiere oder Pflanzen in Verkehr bringen, d.h. an Drittpersonen abgeben oder importieren möchte, muss vorgängig eine Umweltrisikobeurteilung vornehmen (Art. 4 FrSV). Kann vom betreffenden Organismus eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt oder für die biologische Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung ausgehen, müssen Abnehmerinnen und Abnehmer darüber informiert und zu einem Umgang angehalten werden, der eine Verwirklichung dieser Risiken ausschliesst (Art. 5 FrSV). Wer in anderer Weise als durch Inverkehrbringen mit Organismen umgeht, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, damit die Organismen Mensch, Tier und

Abb. 4: Verwendung von Arten, die nicht in der Verordnung für forstliches Vermehrungsgut aufgeführt sind



Umwelt nicht gefährden und die biologische Vielfalt und ihre nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen können (Art. 6 FrSV).

Gemäss Art. 15 Abs. 1 FrSV hat der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt so zu erfolgen, dass dadurch weder die Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen sich die Organismen in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können, also invasiv werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. h FrSV). Art. 15 Abs. 2 FrSV verbietet den direkten Umgang in der Umwelt mit den invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 FrSV, ausser er dient deren Bekämpfung. Vorbehalten bleiben die Regelungen der Waldgesetzgebung (Art. 15 Abs. 4 FrSV). Nach Art. 16 Abs. 1 FrSV ist der direkte Umgang mit gebietsfremden Organismen, der auch die Pflanzung umfasst, in besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen, zu denen auch der Wald gehört (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. d FrSV), nur zulässig, wenn er «zur Verhinderung oder Behebung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren und Umwelt oder der biologischen Vielfalt und deren nach-

haltiger Nutzung dient». Dabei sind die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen gemäss Art. 15 Abs. 1 FrSV zu berücksichtigen (Abb. 4).

3.3. Verhältnis zwischen der Wald- und Umweltschutzgesetzgebung

Gebietsfremde Baumarten, die nicht in der Verordnung für forstliches Vermehrungsgut aufgeführt sind, dürfen also nur verwendet werden, wenn sie nicht invasiv sind und zur Behebung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Waldes oder der Waldfunktionen dienen. So kann eine nicht invasive gebietsfremde Baumart im Wald angepflanzt werden, wenn zum Beispiel der Wald unter extremer Trockenheit leidet und einheimische Bäume nicht mehr gedeihen, sofern dadurch Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren und Umwelt verhindert werden können und dabei die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen gemäss Freisetzungsvorordnung eingehalten werden.

Abkürzungen

WaG Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)

WaV Verordnung über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)

FrSV Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsvorordnung; SR 814.911)

VFoV Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1)

Für weitere Auskünfte

wald@bafu.admin.ch

Weiterführende Informationen (Links)

- www.bafu.admin.ch > Thema Wald > Fachinformationen > Belastungen > Schadorganismen
- SR 921.0 – Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- SR 921.01 – Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- SR 814.911 – Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsvorordnung, FrSV)
- SR 921.552.1 – Verordnung vom 29. November 1994 über forstliches Vermehrungsgut